



## Revision des Versicherungsaufsichtsrechts

### Rahmen

Das revidierte Versicherungsaufsichtsrecht wurde Anfang 2006 in Kraft gesetzt. Die Revision des Aufsichtsrechts war notwendig geworden, da die alte Gesetzgebung nicht mehr den heutigen Marktbedingungen gerecht wurde. Kam hinzu, dass das alte Aufsichtsrecht in fünf Bundesgesetzen und mehreren Verordnungen geregelt war. Diese Aufteilung machte das Aufsichtsrecht unübersichtlich und führte zu Rechtsunsicherheiten. Zur Durchsetzung einer risiko- und marktgerechten Aufsicht und zur Umsetzung einer neuen, dynamischen Aufsichtsphilosophie bedurfte es deshalb einer Generalüberholung und teilweisen Neuausrichtung.

Die Revision des Versicherungsaufsichtsrechts umfasst zum einen die Totalrevision des Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und die Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Zum anderen wurde das bislang stark zersplitterte Aufsichtsrecht auf Verordnungsstufe neu in einer Bundesratsverordnung und einer Amtsverordnung zusammengefasst. .

### Das neue Aufsichtsgesetz

Im Zentrum des neuen VAG stehen die Sicherung der Solvenz der unterstellten Versicherungsunternehmen und der Schutz der Versicherten vor Missbrauch. Gleichzeitig trägt das neue Gesetz den veränderten Marktbedingungen Rechnung. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren bewusst die Liberalisierung des Versicherungsmarktes vorangetrieben, um so den Versicherungsunternehmen zu ermöglichen, sich auch international in einem zusehends wettbewerbsintensiveren Umfeld zu behaupten. Das neue VAG schenkt diesen Herausforderungen, insbesondere der Überwachung der sich daraus ergebenden Risiken, besonderes Augenmerk. Die risikobasierte Neuausrichtung der Aufsicht zielt darauf ab, neuartige versicherungs- und finanztechnische Risiken vorausschauend in den Griff zu bekommen.

### Die wesentlichen Elemente des neuen VAG

- Mit dem VAG und der dazugehörigen Aufsichtsverordnung wurde der Schweizer Solvenztest (SST) als Modell zur Ermittlung der Risikofähigkeit der Versicherer und als zentrales Element eines modernen Risikomanagements eingeführt (siehe Faktenblatt "Swiss Solvency Test als Mass für die Risikofähigkeit der Versicherer").
- Das VAG ersetzt die präventive Produktkontrolle teilweise durch eine verschärfte Solvenzkontrolle. In den sozial sensiblen Bereichen "Berufliche Vorsorge" und "Krankenzusatzversicherung" sowie bei der Elementarschadenversicherung wurde die präventive Genehmigung von Versicherungsprodukten beibehalten. Durch den Wegfall der präventiven Produktkontrolle in den übrigen Bereichen und der damit verbundenen Verschärfung des Wettbewerbs ergab sich aus konsumentenschützerischen Überlegungen ein Handlungsbedarf im Bereich des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).



- Dem Konsumentenschutz dienen auch die Verbesserung der Transparenz in den einzelnen Versicherungszweigen und die Erweiterung der Informationspflichten der Versicherer.
- Das VAG unterstellt neu die Vermittler der Aufsicht, um so deren fachliche und persönliche Qualifikation zu gewährleisten.
- Das VAG schafft die Rechtsgrundlage für eine spezifische Gruppen- und Konglomeratsaufsicht.
- Alle Versicherungsunternehmen werden durch das VAG verpflichtet, einen verantwortlichen Aktuar zu bestimmen. Dessen wichtigste Aufgabe ist die Einschätzung der unternehmerischen Risiken, insbesondere hinsichtlich Tarifgestaltung und Kapitalanlagen.
- Das VAG verschärft die Strafandrohungen bei Vergehen und Übertretungen erheblich.

### **Inkraftsetzung der Informationspflichten**

Nicht in Kraft traten Anfang 2006 die Artikel 3 und 3a VVG, die bestimmte Informationspflichten des Versicherers gegenüber den Versicherten regeln. Diese Bestimmungen erfordern ein hohes Mass an Standardisierung der Informationen, da Tausende von Produkte und Hunderttausende von Versicherungsverträgen betroffen sind. Da die Versicherungsunternehmen nicht in der Lage waren, alle Unterlagen rechtzeitig auf den 1. Januar 2006 bereitzustellen, hätte eine sofortige Inkraftsetzung dieser Artikel bei den meisten Versicherungsverhältnissen eine Verletzung der neuen Informationspflichten zur Folge gehabt. Dadurch hätten die betroffenen Versicherten ein Kündigungsrecht erhalten, und die Rechtsgültigkeit der Verträge wäre bis zu einem Jahr in der Schwebe geblieben. Um diesen Zustand der Rechtsunsicherheit zu vermeiden, traten die Artikel 3 und 3a VVG erst auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

### **Die Aufsichtsverordnungen**

Durch die Totalrevision des Versicherungsaufsichtsrechts ist es gelungen, eine praxisorientierte und effektive Aufsichtsgesetzgebung zu schaffen. Die wichtigsten Vorschriften der risikobasierten Aufsicht gründen jetzt auf Prinzipien und nicht auf einer Fülle von Einzelregelungen. Ingesamt fallen die neuen Aufsichtsverordnungen deshalb schlanker aus als die Summe der bisherigen Verordnungen und dies trotz Regelung neuer Aufsichtsaufgaben.

### **Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)**

Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) regelt die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherten. Das Gesetz wurde vor fast 100 Jahren in Kraft gesetzt und seither lediglich teilrevidiert. Trotz Teilrevision vermag es den Ansprüchen an eine moderne konsumentenfreundliche Gesetzgebung nicht mehr zu genügen. Aus diesem Grunde setzte die damalige Vorsteherin des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Ruth Metzler, am 11. Februar 2003 die Expertenkommission VVG unter der Leitung von Professor Anton K. Schnyder ein. Diese erhielt den Auftrag, einen Gesetzentwurf samt erläuterndem Bericht abzuliefern.

In die Totalrevision sollen diejenigen politischen und konsumentenschutzrechtlichen Anliegen aufgenommen werden, die in der im Jahr 2004 durchgeführten Teilrevision nicht



bereits berücksichtigt wurden. Gleichzeitig soll das neue VVG insbesondere auch den Empfehlungen der Wettbewerbskommission und den Entwicklungen des Versicherungsvertragsrechts in unseren Nachbarstaaten angemessen Rechnung tragen sowie die Koordination mit dem Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht verbessern.

Das BPV ist beauftragt worden, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Es ist geplant, die Vernehmlassung im Laufe des Jahres 2008 zu eröffnen.

Stand März 2008

ARCHIV